

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

ERGÄNZUNGSTARIF G 25

ZUR KRANKHEITSKOSTENVOLLVERSICHERUNG

SPEZIALTARIF FÜR KUR- UND SANATORIUMSBEHANDLUNG SOWIE ERGÄNZENDE LEISTUNGEN ZUR REHABILITATION

Die AVB umfassen diesen Tarif sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2009 - MB/KK 2009 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Tarifbedingungen der DKV.

Leistungen der DKV

1. Kur- und Sanatoriumsbehandlung

1.1 Für Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung einer medizinisch notwendigen stationären Krankenhausbehandlung beginnen,

1.1.1 werden bei stationärer Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung nachgewiesene Aufwendungen für Behandlung, Unterkunft und Verpflegung

für insgesamt 28 Tage	bis	130 EUR	je Tag,	
vom 29. bis 42. Tag	bis	65 EUR	je Tag	erstattet.

1.1.2 Wird Ersatz von Aufwendungen nach Nr. 1.1.1 nicht gefordert, zahlt die DKV bei ambulanter Kurbehandlung oder bei stationärer Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung

bis zu insgesamt 30 Tage ein Tagegeld von		80 EUR	je Tag.	
--	--	--------	---------	--

Der Versicherungsnehmer weist die Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung nach.

1.2 Für Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlungen, unabhängig von einer stationären Krankenhausbehandlung,

werden bei ambulanter Kurbehandlung oder bei stationärer Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung nachgewiesene Aufwendungen für Behandlung, Unterkunft und Verpflegung

für insgesamt 30 Tage	bis	35 EUR	je Tag	erstattet.
-----------------------	-----	--------	--------	------------

Leistungen nach Nr. 1.1 schließen Leistungen nach Nr. 1.2 aus - und umgekehrt.

1.3 Weitere Leistungsvoraussetzungen:

Die ambulante Kurbehandlung erfolgt unter ärztlicher Leitung im Heilbad oder Kurort, die stationäre Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung in ärztlich geleiteten Sanatorien, Kurkliniken oder Krankenanstalten nach § 4 Abs. 5 AVB.

Ein erneuter Leistungsanspruch besteht, wenn der Beginn der letzten Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung mindestens 24 Monate zurückliegt.

2. Funktionstraining und Rehabilitationssport

2.1 Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- die ärztlich verordnete Teilnahme am Funktionstraining,
wie z.B. Trockengymnastik, Wassergymnastik
in Gruppen bzw. Einrichtungen, die zur Erbringung solcher Leistungen zu Lasten gesetzlicher Rehabilitationsträger zugelassen sind.

- die ärztlich verordnete Teilnahme am Rehabilitationssport,
wie z.B. Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Bewegungsspiele
in Sportgemeinschaften, die zur Erbringung solcher Leistungen zu Lasten gesetzlicher Rehabilitationsträger zugelassen sind.

Fahrtkosten und Aufwendungen für Sportbekleidung sind nicht erstattungsfähig.

2.2 Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 100 % ersetzt, soweit sie im Rahmen der in Deutschland üblichen Vergütungen¹ berechnet sind.

Leistungen des Versicherungsnehmers

3. Monatliche Beitragsraten

- 3.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.
- 3.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB.
- 3.3 Für die versicherte Person, die das 14. bzw. das 19. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag des nächsthöheren Alters zu zahlen.

Sonstiges

4. Versicherungsfähigkeit

Der Tarif G 25 kann nur in Verbindung mit Tarifen für ambulante und stationäre Heilbehandlung vereinbart werden. Fällt während der Versicherungsdauer einer dieser Tarife fort, endet damit auch die Versicherung nach Tarif G 25.

5. Anpassung des Versicherungsschutzes

Die DKV ist unter den Voraussetzungen des § 18 AVB berechtigt, auch tariflich vorgesehene Höchstbeträge mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:

Kundenservice Center 0 18 01/358 100*

(*3,9 Ct/Min. aus dem dt. Festnetz; ab 1.3.2010 max. 42 Ct/Min. aus dt. Mobilfunknetzen)

¹ Als üblich gelten die mit den gesetzlichen Rehabilitationsträgern vereinbarten Vergütungen.